

Kopie

Stadt Fürth - 90744 Fürth

32

Stadt Fürth
Grünflächenamt
Otto-Seeling-Promenade 37
90762 Fürth

Ordnungsamt
Amt/Dienststelle
Schwabacher Str. 170
Dienstgebäude

Frau Bast
Auskunft erteilt
974-1441
Telefon (0911)
oa@fuerth.de
e-Mail-Adresse
67, 173, 174, 178
Buslinien

321
Zimmer-Nr.
974-1463
Telefax (0911)
www.fuerth.de
Internet

Kaiserstraße
Haltestelle

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montagnachmittag: 13.30 Uhr – 16.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

3. März 2010

Unsere Zeichen - Datum

III/OA/U-NW-5
24. März 2010

Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth vom 27.03.2002 - Baumschutzverordnung - (BSchV);

Antrag auf Befreiung von den Verboten der BSchV (Entfernen einer Platane auf dem Grundstück Karl-Hauptmannl-Str. 7, 90765 Fürth)

Anlage
Lageplan

Die Stadt Fürth erlässt folgenden

Bescheid :

1. Die Stadt Fürth – Grünflächenamt –, Otto-Seeling-Promenade 37, 90762 Fürth (Antragstellerin), erhält die Befreiung von den Verboten der BSchV für das Entfernen einer Platane auf dem Grundstück Karl-Hauptmannl-Str. 7, 90765 Fürth.
2. Die Befreiung gilt für drei Jahre ab Unanfechtbarkeit dieses Bescheides.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 45,00 € erhoben. Die Stadt Fürth ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

Hinweise:

- a) Diese Befreiung von den Verboten der BSchV verpflichtet nicht, den Baum zu entfernen.
- b) Private Rechte Dritter bleiben grundsätzlich unberührt.
- c) Evtl. nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattungen werden durch diese Befreiung nicht ersetzt. Dies gilt auch für privatrechtliche Gestattungen.
- d) Sofern sich die Maßnahmen auf öffentlichen Verkehrsgrund auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Straßenverkehrsamt der Stadt Fürth einzuholen.
- e) Die Vorschriften des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für besonders geschützte Tier- und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind zu beachten. Die Eingriffe in den Baumbestand sollten grundsätzlich außerhalb der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeiten erfolgen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 3. März 2010 beantragte die Stadt Fürth – Grünflächenamt – die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 BSchV für das Entfernen einer Platane.

Zur Begründung wurde angegeben, dass die allergenen Härchen der Platane bei vielen Kindern allergische Reaktionen (starker Juckreiz, Niesen, Husten und tränende Augen) verursachen würde. Auf Grund seiner Nähe zum Haus sei der Baum in den letzten Jahren bereits mehrfach zurück geschnitten worden.

Die Stadt Fürth hat das Grundstück am 9. März 2010 besichtigt.

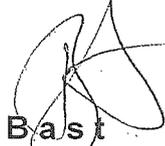
II.

Die Stadt Fürth ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG, § 4 Abs. 1 BSchV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

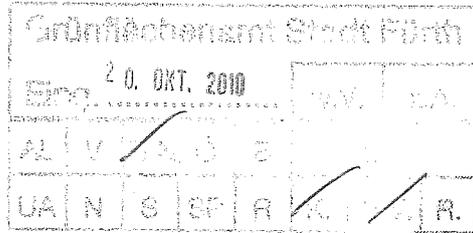
1. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung (§ 1 BSchV). Der Baum ist durch diese Verordnung geschützt, da der Stamm in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden einen Umfang von mehr als 60 cm aufweist (§ 2 Abs. 1 BSchV).
Das Entfernen des Baumes ist gemäß § 3 Abs. 1 BSchV grundsätzlich verboten und bedarf daher einer Befreiung nach § 4 BSchV.
Gemäß § 4 Abs. 1 BSchV kann eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Maßnahme erfordern oder
 - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
2. Überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls erfordern die Maßnahme nicht.
 - 3.1 Die Härchen der Platane lösen Heuschnupfen aus. Durch sofortiges Beseitigen des Laubes kann eine allergische Wirkung jedoch reduziert werden, so dass dies kein Befreiungsgrund ist. Die Platane steht jedoch sehr dicht am Gebäude, so dass immer wieder Rückschnitte notwendig sind. Der Habitus des Baumes wird dadurch zerstört. Vorliegend würde somit das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte i.S.d. § 4 Abs. 1 Buchst. b BSchV führen.
 - 3.2 Eine Ersatzpflanzung ist nicht erforderlich, da das Grundstück noch ausreichend durchgrünt ist und somit die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
 - 3.3 Da die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BSchV vorliegen, kann die Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung für das Entfernen der Platane erteilt werden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 Kostengesetz (KG). Die Gebührenfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 5 und 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.III.0/7 Kostenverzeichnis (KVz). Die Gebührenbefreiung ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 KG.

Im Auftrag



Bast
Verwaltungsobersekretärin



Abdruck

Betreff:
KITA I Karl-Hauptmannl-Str. - Außenanlagen

I. Beschluss

Gremium **Bau- und Werkausschuss**

Datum **13.10.2010**

Sitzungsteil	öffentlich	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.		
	x					

Der Bau- und Werkausschuss nimmt Kenntnis vom Entwurf des Baureferats und erteilt die Projektgenehmigung gemäß Ziffer 2.5. der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben. Der Erhalt der Platane wird gewünscht. Die Verwaltung wird beauftragt, das Landschaftsarchitekturbüro Scheuerer mit den weiteren Leistungsphasen 5-7 zu beauftragen.

... Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr. **590**

III. BvA zur Fertigung von Abdruck(en) mit Anlage für GrfA

IV.

Die Übereinstimmung
mit dem Original
ist bestätigt.
Fürth, **13.10.10**
GrfA

Fürth, 13.10.2010

[Handwritten Signature]

Unterschrift/der/des Vorsitzenden

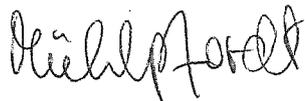
Allergien durch Sporen des Pilzes *Apiognomonia veneta* bei Platanenblattbräune im Kindergarten „Die Wiesengrundmaulwürfe“

- I. Nach den Beschreibungen der Leiterin des o. g. Kindergartens, Frau Anding, sowie ausgiebigen Recherchen im Internet handelt es sich bei der **Entlaubung** der Platane im Frühjahr sehr wahrscheinlich um die **Pilzerkrankung „Blattbräune“**. Die dabei auftretenden **Pilzsporen** können nach Angaben von Betroffenen, die in der Nähe von erkrankten Platanen wohnen sowie aus medizinischer Sicht offenbar **Allergien** auslösen.
Diese äußern sich in Schnupfen, Niesen, Husten, Kratzen im Hals und Bindehautentzündungen.
Da diese Probleme jedes Frühjahr erneut auftreten, wäre m. E. der Austausch dieser Platane durch einen anderen, nicht so krankheitsanfälligen Baum aus medizinischer Sicht zu überlegen.

- II. In Abdruck an
Jugendamt, Herr Lassner

- III. Grünflächenamt, Herr Bergmann

31.05.2011
Jugendärztlicher Dienst



Dr. E. Mühlpfordt

Grünflächenamt Stadt Forst									
Eing. 3. Juni 2011									
AL	V	VE	NO	B					
UA	N	S	SP	R				W.V.	AL

2.

Betreff: Gartengestaltung im Kindergarten am Regnitzgrund
Von: Jochen Isselhard <Jochen.Isselhard@gmx.de>
Datum: Sun, 03 Jul 2011 22:07:03 +0200
An: referat5@fuerth.de, Ernst.Bergmann@grfa.fuerth.de
CC: hermann-wagler@gmx.de

Sehr geehrter Herr Krauße,

wir wurden von der Leitung unserer Einrichtung darüber informiert, dass die Platane im Garten des Kindergartens Karl-Hauptmannl-Str. 7 nicht gefällt werden soll.

Aus unserer Sicht ist die Fällung des Baumes jedoch aus folgenden Gründen unverzichtbar:

- 1) Etliche Kinder der Einrichtung klagen über allergische Probleme im Frühsommer bzw. Sommer, die wenn nicht durch die Platane ausgelöst so doch aus unserer Sicht sicher durch die Pollen der Platane verstärkt werden.
- 2) Auch das Personal klagt bereits über Allergien, die sich von Jahr zu Jahr verstärken. Wir befürchten hier für die Zukunft erhöhte Krankheitsausfälle.
- 3) Durch die Größe des Baumes sowie seine Nähe zum Kindergartenhaus wird das Licht aus dem Gebäude ausgesperrt. Dadurch muss auch im Sommer ständig künstliche Beleuchtung eingeschaltet sein.
- 4) Ebenfalls bedingt durch die Größe des Baumes sowie die Nähe zum Gebäude befürchten wir für die Zukunft steigende Kosten durch benötigte Baumpflegemaßnahmen.

Wir bitten darum, dass der Baum im Zuge der Neugestaltung des Gartens gefällt wird, da zu einem späteren Zeitpunkt eine Fällung sicherlich erheblich schwieriger durchzuführen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Isselhard
1. Vorsitzender Elternbeirat

**Kindergarten Karl-Hauptmanni-Str.
Rodung der Platane**

- I. Mit E-mail vom 03.07.2011 hat der Elterbeiratsvorsitzende der KiTa Karl-Hauptmanni-Str., Herr Isselhard die Fällung der Platane im Außenbereich der KiTa beantragt. Dieser Vorstoß findet seitens des Jugendamts volle Unterstützung.

Seit Jahren klagen nicht nur die Mitarbeiterinnen über allergische Reaktionen, sondern auch die betreuten Kinder. Für beide, Mitarbeiterinnen und Kinder, haben wird eine besondere Sorgfalts- und Fürsorgepflicht, weshalb die Platane gefällt werden muss. Auch der Jugendärztliche Dienst befürwortet die Fällung und eine Ersatzpflanzung mit einem nicht so krankheitsanfälligen Baum.

Im übrigen reduziert auch der durch die Platane gegebene Schatten massiv den Lichteinfall im Gruppenraum der Kinder.

- II. Ref IV/GrfA m.d.B., einen entsprechenden Beschluss des Bau- und Werk-ausschusses herbei zu führen.

E. Riedel
12.07.2011
Referat IV

pas k. 15.7.2011
GITA

Grünflächenamt Stadt Fürth									
Eingl. 8. Juni. 2011						z.V.	z.A.		
AL	V	X	N	O	Gr	zur			
UA	N	S	SP	R	K.	W	R.		

Car

DL